

Antrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Punkt 20 der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 b - neu - (§ 3 b - neu)

Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

"§ 3 b

Finanzierung der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien ab dem Jahr 2001

(1) Für das Jahr 2001 wird den Verbundunternehmen die Differenz der Vergütung nach § 3 gegenüber den langfristig vermiedenen Kosten auf der Erzeugungsebene zu 20 v. H., für das Jahr 2002 zu 40 v. H., für das Jahr 2003 zu 60 v. H., für das Jahr 2004 zu 80 v. H. und ab dem Jahr 2005 zu 100 v. H. aus Mitteln des Bundeshaushalts erstattet.

(2) Als Mehrkosten werden die Kosten definiert, die sich aus der Differenz zwischen der Vergütung nach diesem Gesetz und den langfristig vermiedenen Kosten auf der Erzeugungsebene ergeben.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der langfristig vermiedenen Kosten zu bestimmen, wenn und solange eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt."

Begründung:

Zu Absatz 1:

Das Verbundenergieversorgungsunternehmen trägt die Mehrkosten der Vergütung nach dem Stromeinspeisungsgesetz bis zum Jahre 2000 einschließlich in voller Höhe. Dieser Anteil soll als Übergangsregelung die weitere Windenergieentwicklung stabilisieren, ohne auf einen Zuschuß aus dem Bundeshaushalt angewiesen zu sein. Die Zuschußgewährung aus dem Bundeshaushalt setzt mit dem Jahre 2001 in gleichmäßigen Steigerungen

um jährlich 20 v. H. ein. Ab 2005 werden die Energieversorgungsunternehmen nur noch mit den langfristig vermiedenen Kosten des regenerativ erzeugten Stroms belastet. Eine Belastung der Energieversorgungsunternehmen über diesen Zeitraum hinaus würde die regionalen Disparitäten insbesondere durch die Lasten der Stromerzeugung aus Windenergie in einer unzumutbaren Höhe festschreiben. Ab 2001 können die Mehrkosten aus den freiwerdenden Mitteln der Kohlefinanzierung aus dem Bundeshaushalt beglichen werden.

Zu Absatz 2:

Im Gesetz kann zwar eine Definition, aber keine Berechnung der vermiedenen Kosten erfolgen, zumal diese abhängig vom Kraftwerksbestand und der Erzeugungsstruktur des jeweiligen Verbundunternehmens sind. Die langfristig vermiedenen Kosten sind durch Verbändevereinbarung festzulegen.

Zu Absatz 3:

Die Verordnungsermächtigung ist für den Fall erforderlich, daß eine Verbändevereinbarung nicht erreicht wird.